

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1746 –**

Neufassung der AfA-Tabellen

Im Rahmen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind bei der Gewinnermittlung die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung (AfA) zu befolgen. Dies hat zur Folge, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf die Jahre der Nutzung des Wirtschaftsgutes verteilt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlicht hierzu in unregelmäßigen Abständen AfA-Tabellen, aus denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der aufgeführten Wirtschaftsgüter zu entnehmen ist.

Im Rahmen des vom Bundeskabinett am 23. Juni 1999 beschlossenen „Zukunftsprogrammes 2000“ ist unter dem Punkt „Steuerlicher Subventionsabbau“ vermerkt, dass die Sätze für die Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) auf realitätsnahe Werte zurückgeführt werden.

Wie Presseberichten zu entnehmen ist, soll die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vieler Wirtschaftsgüter ausgedehnt werden. Dies hat zur Folge, dass Absetzungen für Abnutzungen nur in einem geringeren Umfang möglich sind und damit der steuerpflichtige Gewinn erhöht wird. Im Ergebnis läuft dies auf eine schleichende Erhöhung der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer hinaus.

Vorbemerkungen

Die amtlichen AfA-Tabellen (AfA = Absetzung für Abnutzungen) bieten den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung einen Orientierungsrahmen für die Bemessung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und damit für die zeitverteilte Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts. Abschreibungen wirken sich auf das jährliche Betriebsergebnis in der Weise aus, dass sie den Gewinn mindern bzw. den Verlust erhöhen. Eine

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. November 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Verlängerung der Nutzungsdauer führt dazu, dass jährlich nur noch geringere Abschreibungsbeträge vorgenommen werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 19. November 1997 (Bundessteuerblatt 1998 Teil II S. 59) als maßgebendes Kriterium für die Bemessung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz die technische Abnutzbarkeit (technische Abnutzung) eines Wirtschaftsguts angesehen. Diese Rechtsprechung wird bei vielen Positionen der AfA-Tabellen zu einer Verlängerung des Abschreibungszeitraums führen. Bei der Entscheidung werden die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder auch zu erwägen haben, dass geringere AfA-Sätze bei den betroffenen Unternehmen zu einem – vorübergehenden – Liquiditätsentzug führen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben im April des Jahres 1998 beschlossen, sämtliche AfA-Tabellen nach den Vorgaben der BFH-Rechtsprechung zu überarbeiten. Entsprechende Ermittlungen werden im Rahmen von Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden durchgeführt.

Insgesamt sind 101 AfA-Tabellen zu überarbeiten. Lediglich ein erster Entwurf der AfA-Tabelle „Allgemein verwendbare Anlagegüter“ ist bislang erstellt, den verschiedenen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übersandt worden und somit noch nicht abschließend beraten. Die in dieser AfA-Tabelle vorgesehenen Nutzungsdauern sind nicht branchenbezogen. Soweit Wirtschaftsgüter in die einzelnen branchengebundenen AfA-Tabellen aufgenommen sind, wird die Nutzungsdauer dort vielfach kürzer bemessen sein, weil hier die branchenübliche Abnutzung besonders berücksichtigt wird.

Die AfA-Tabelle „Allgemein verwendbare Anlagegüter“ soll Anfang des Jahres 2000 in Kraft treten, die branchengebundenen AfA-Tabellen sukzessive im Laufe des Jahres 2000. Den jeweiligen Spitzenverbänden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die AfA-Tabellen dienen der Vereinfachung; sie sind im Hinblick auf ihre Rechtsqualität nicht verbindlich. Jeder Unternehmer kann der Abschreibung für ein Wirtschaftsgut eine kürzere Nutzungsdauer als in der AfA-Tabelle zugrunde legen, wenn dies hinsichtlich der technischen Abnutzung des Wirtschaftsguts in seinem Unternehmen schlüssig begründet ist.

Die Überarbeitung der AfA-Tabellen steht nicht im steuerpolitischen Kontext der Reform der Unternehmensbesteuerung oder anderer zentraler steuerpolitischer Vorhaben der Bundesregierung. Es handelt sich um ein bereits in der letzten Legislaturperiode im Einvernehmen mit den Ländern begonnenes Vorhaben auf Verwaltungsebene, bei dem es lediglich um Auslegung und Anwendung geltenden Rechts geht. Der zeitliche Zusammenhang mit der beabsichtigten Unternehmenssteuerreform hätte die Anpassung der AfA-Tabellen an die geänderte Rechtsprechung vollzogen werden müssen. Allerdings ist verständlich, dass aus Sicht der betroffenen Wirtschaftskreise ein Zusammenhang hergestellt wird. Da weder die Ausgestaltung der Unternehmenssteuerreform noch das Ergebnis der Überarbeitung der AfA-Tabellen mit hinreichender Klarheit feststehen, wäre eine politische Bewertung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber verfrüht.

1. Wie weit sind die Arbeiten der Bundesregierung zur Erstellung neuer Abschreibungstabellen gediehen, und wie sieht der weitere Zeitplan aus?

Wegen des Zeitplans s. Vorbemerkungen.

2. Welche empirischen Untersuchungen von welchen Behörden liegen den überarbeiteten AfA-Tabellen zugrunde?

Die AfA-Tabelle „Allgemein verwendbare Anlagegüter“ basiert auf aktuellen Feststellungen von Außenprüfungsdiensten der Finanzbehörden der Länder.

3. Wie werden die bei der Erarbeitung der AfA-Tabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter gewonnenen Erkenntnisse über die Nutzungsdauer auf die Branchentabellen übertragen?

In den Branchentabellen werden aufgrund gesonderter Außenprüfungen branchenspezifische Abnutzungskriterien festgelegt (z. B. Pkw im Taxigewerbe).

4. In welcher Weise werden die Wirtschaftsverbände in die Erarbeitung der Tabellen eingebunden?

Die Wirtschaftsverbände werden um Stellungnahme gebeten. Über grundsätzliche Gesichtspunkte sind Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft vorgesehen.

5. Trifft es zu, dass die Bundesregierung bereits für das Haushaltsjahr 2000 mit Mehreinnahmen aus der Änderung der amtlichen AfA-Tabellen rechnet?

Die bisherige Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen geht von Mehreinnahmen in Höhe von 880 Mio. DM im Rechnungsjahr 2000 aus. Diese Schätzung fand vor der Ausarbeitung des erwähnten Entwurfs statt.

6. Ist damit zu rechnen, dass die neuen Abschreibungstabellen bereits zu Beginn des nächsten Jahres angewendet werden müssen?

Zu Beginn des Jahres 2000 wird voraussichtlich lediglich die AfA-Tabelle „Allgemein verwendbare Anlagegüter“ anzuwenden sein (s. auch Vorbemerkungen).

7. Ist es zutreffend, dass mit dem Abschlusszeitpunkt der Tabellen diese bereits von den Steuerpflichtigen angewendet werden müssen, auch wenn die Veröffentlichung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt?

Nein. Die überarbeiteten AfA-Tabellen sollen erstmals auf abnutzbare Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, die am Tag nach der Veröffentlichung der jeweiligen AfA-Tabelle im Bundessteuerblatt Teil I angeschafft oder hergestellt werden. Ein Wirtschaftsgut ist im Zeitpunkt seiner Lieferung angeschafft, zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung hergestellt (vgl. R 44 Abs. 1 Einkommensteuer-Richtlinien 1998).

8. Wie wird sichergestellt, dass Steuerpflichtige, die im Zeitraum zwischen dem Abschlusszeitpunkt und der Veröffentlichung der AfA-Tabellen ein abnutzbares Wirtschaftsgut herstellen/anschaffen und ihrer Kalkulation die Nutzungsdauer der alten AfA-Tabellen zugrunde gelegt haben, keine steuerlichen Nachteile entstehen?

Interessierten Kreisen ist die Überarbeitung der AfA-Tabellen spätestens durch Ankündigung im Bundessteuerblatt im Juni 1999 allgemein bekannt. Die jeweils betroffenen Branchenverbände werden rechtzeitig vor Veröffentlichung der neuen AfA-Tabellen beteiligt. Die Unternehmen können somit schon frühzeitig ihre Kalkulationen an den neuen Abschreibungskriterien ausrichten.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Änderung der AfA-Tabellen mit Blick auf die Investitionsentscheidung von Unternehmen im Laufe dieses Jahres?

Investitionsentscheidungen der Unternehmen werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, die zu einem großen Teil im nichtsteuerlichen Bereich liegen. Daher ist es kaum möglich, die tatsächliche Wirkung eines steuerlichen Einflussfaktors auf die Investitionstätigkeit isoliert zu berechnen. Eine Erhöhung der Abschreibungszeiten hat lediglich Liquiditäts- und daraus resultierende Zinseffekte. Die abschreibungsbedingte Gewinnminderung und somit Gewinnsteuerminderung wird nur zeitlich verlagert.

Eine Wirkung auf die Investitionsentscheidungen im Laufe dieses Jahres kann jedoch in Verbindung mit den reduzierten Steuersätzen durch die Reform der Unternehmensbesteuerung zum 1. Januar 2001 entstehen. Bereits geplante Investitionsprojekte werden möglicherweise vorgezogen, um noch bestehende höhere Abschreibungssätze bei höheren Steuersätzen zu nutzen. Eine derartige beschleunigte Investitionstätigkeit wäre unter wachstums- und beschäftigungspolitischen Aspekten gegenwärtig positiv zu bewerten.

10. Mit welchen Entwicklungen rechnet die Bundesregierung auf dem Investitionsgütermarkt nach Anwendung der neuen AfA-Tabellen?

Die Investitionsgüterindustrie in Deutschland ist in hohem Maße exportorientiert. Deshalb haben die deutschen AfA-Tabellen auf die Investitionsgüterindustrie nur einen begrenzten Einfluss.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die von ihr geplante Unternehmenssteuerreform erst ab dem 1. Januar 2001 in Kraft treten soll, die neuen AfA-Tabellen aber bereits früher weitere deutliche Belastungen für Unternehmen bringen werden?

Durch die Unternehmenssteuerreform werden die im Betrieb verbleibenden Gewinne von Kapitalgesellschaften ab dem 1. Januar 2001 nur noch mit einem Steuersatz von 25 v. H. belastet; für die im Betrieb verbleibenden Gewinne der Personengesellschaften und Einzelunternehmen wird der Einkommensteuersatz auf 25 v. H. begrenzt. Unter Berücksichtigung systembedingter Finanzierungselemente wird sich eine Nettoentlastung der Unternehmen von rd. 8 Mrd. DM

ergeben. Davon zu unterscheiden ist die Überarbeitung der AfA-Tabellen. Die neuen AfA-Tabellen werden die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Auslegung des Begriffs der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ von Wirtschaftsgütern (BFH-Urteil vom 19. November 1997, BStBl II 1998 S. 59) umsetzen. Die Folgerungen aus dieser Entscheidung muss die Finanzverwaltung unabhängig von der Durchführung der Unternehmenssteuerreform ziehen.

12. Trifft es zu, dass sich bei den knapp über 200 abnutzbaren Wirtschaftsgütern der neuen AfA-Tabellen (AV) in keinem Fall die Nutzungsdauer verkürzt, dagegen in über 170 Fällen verlängert und davon in über 70 Fällen die Nutzungsdauer und damit der Abschreibungszeitraum mindestens verdoppelt wird?

Die neue AfA-Tabelle „Allgemein verwendbare Anlagegüter“ liegt erst im Entwurf vor. Der Entwurf ist einer Reihe von Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugegangen. Die Stellungnahmen werden dann mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Danach erst können verlässliche Angaben über die neuen Nutzungsdauern der einzelnen Wirtschaftsgüter gemacht werden.

13. Wie verhalten sich die neuen Abschreibungszeiten für Wirtschaftsgüter in Deutschland gegenüber denen in anderen Industrienationen (z. B. USA, Großbritannien, Japan, Kanada und Frankreich)?

Ein internationaler Vergleich über Abschreibungen ist nur mit Vorbehalten möglich. Dies beruht vor allem darauf, dass in einigen Staaten die Methoden und Höchstsätze der allgemeinen Jahresabschreibungen nicht gesetzlich geregelt sind oder allgemeinverbindliche Richtlinien für Abschreibungszeiträume nicht erlassen werden.

An Abschreibungsmethoden sind international die lineare und die degressive Methode üblich sowie die in Deutschland in dieser Form nicht bekannte Gruppenabschreibung nach einem „Pool-System“. Diese Abschreibungsmethoden richten sich teilweise nicht nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Dies gilt z. B. für USA und Kanada, wo es nur Gruppen- oder Sammelabschreibungen gibt. Die Wirtschaftsgüter sind dabei in verschiedenen Klassen (z. B. Maschinen) zusammengefasst; für jede Klasse gilt ein bestimmter Abschreibungssatz. Die Abschreibung wird vom Buchwert aller in einer Klasse zusammengefassten Wirtschaftsgüter vorgenommen, der Normalfall ist somit die degressive Abschreibungsmethode. Sie ist nicht an eine wirtschaftliche Nutzungsdauer gebunden, sondern allein an die Klasseneinteilung.

Gruppenabschreibungen anstelle von Einzelabschreibungen sind auch noch in anderen Ländern üblich, so z. B. in Großbritannien, Dänemark und Norwegen für den gesamten Maschinenpark und für Kraftfahrzeuge.

14. Trifft es zu, dass Verarbeitungsmaschinen in den USA in sieben, in Frankreich und den Niederlanden in fünf, nach den Plänen der Bundesregierung in Deutschland über achtzehn Jahre abgeschrieben werden sollen?

Der vorliegende Entwurf ist nicht gleichzusetzen mit einem „Plan der Bundesregierung“, siehe auch Antwort zu Frage 23. Die Bemessung der betriebsge-

wöhnlichen Nutzungsdauer in Deutschland hat sich nach deutschem, nicht nach ausländischem Recht zu richten. Das deutsche Abschreibungsrecht (§ 7 Einkommensteuergesetz) hat der Bundesfinanzhof in dem eingangs zitierten Urteil höchstrichterlich interpretiert (s. Vorbemerkungen). Vergleiche mit anderen Staaten sind für die Auslegung des deutschen Rechts wenig aussagefähig (s. auch die Antwort zu Frage 13).

15. Ist es zutreffend, dass Lastkraftwagen nach den Plänen der Bundesregierung über elf Jahre abgeschrieben werden sollen und in anderen Staaten maximal sieben Jahre veranschlagt werden?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Trifft es zu, dass Personenwagen nicht mehr über fünf, sondern zukünftig über acht Jahre abgeschrieben werden sollen?

Nach dem Entwurf der AfA-Tabelle „Allgemein verwendbare Anlagegüter“ ist für Personenkraftwagen eine Nutzungsdauer von acht Jahren vorgesehen. Hier von unberührt bleibt die Nutzungsdauer für Personenkraftwagen in den branchengebundenen AfA-Tabellen.

17. Aufgrund welcher Erkenntnisse plant die Bundesregierung, die bisherige vierjährige Nutzungsdauer von Personalcomputern in Anbetracht der schnellen technologischen Entwicklung um 50 % auf 6 Jahre zu erhöhen?

Nach den Ermittlungen der steuerlichen Außenprüfungen der Länder wurde festgestellt, dass Personalcomputer durchschnittlich 6 Jahre in den Betrieben genutzt werden. Der endgültige Ansatz der Nutzungsdauer für PC's wird erst nach Auswertung der Stellungnahmen der Verbände festgelegt.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass von Seiten der Industrie Steuermehreinnahmen von 14,3 Mrd. DM durch die neuen Abschreibungstabellen erwartet werden und die Bundesregierung im Entstehungsjahr dagegen von knapp 2,2 Mrd. DM ausgeht?

Die Schätzung der Bundesregierung erfolgte vor Kenntnis eines Zwischenergebnisses der Bund/Länder-Arbeitsgruppe und beschränkte sich auf einen vorsichtigen pauschalen Ansatz. Eine abschließende Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist erst sinnvoll, wenn auch die überarbeiteten branchenspezifischen AfA-Tabellen vorliegen.

19. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, in welchem Umfang kleine und mittelständische Betriebe von den Änderungen der Abschreibungstabellen betroffen sind?

Eine differenzierte Wirkungsanalyse veränderter AfA-Tabellen, die zwischen kleinen und mittleren Unternehmen sowie großen Unternehmen unterscheidet, ist nicht bekannt.

20. Wie steht die Bundesregierung zu der Aussage, dass auch Selbständige und Landwirte durch die geänderten AfA-Tabellen belastet werden, ihre Einbeziehung in die Unternehmenssteuerreform aber nicht genau umrissen ist?

Die Änderung der Abschreibungstabellen ist unabhängig von der Ausgestaltung der Unternehmenssteuerreform zu beurteilen. Deshalb kommt es nicht entscheidend darauf an, ob und ggf. in welcher Weise Land- und Forstwirte und Selbständige in die geplante Unternehmenssteuerreform einbezogen werden.

Im Übrigen ist das Modell der Unternehmenssteuerreform für beide Gruppen offen.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass mit Blick auf einen einmaligen Investitionsvorgang die Verlängerung der Abschreibungszeiten zu einer zeitlichen Verschiebung der Gewinnminderung führt, bei Berücksichtigung von kontinuierlichen Investitionen die Verlängerung der Abschreibungszeiträume aber dauerhafte Liquiditätsnachteile für die Unternehmen bringt?

Auch bei kontinuierlicher Investitionsbetrachtung äußert sich eine Änderung der AfA-Tabelle möglicherweise in einer veränderten Liquiditätssituation der Unternehmen. Der Einfluss auf die erwartete Rendite der Investitionen und somit auf das Investitionsvolumen fällt nicht vorrangig ins Gewicht.

22. Welche Wirkungen wird die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform vorgesehene Absenkung der degressiven Abschreibung auf maximal 20 % unter Berücksichtigung der neuen AfA-Tabellen auf die Investitionstätigkeit in Deutschland haben?

Wird bei einem Wirtschaftsgut statt der linearen AfA die zulässige höhere degressive AfA in Anspruch genommen, können in den Folgejahren nur entsprechend niedrigere Abschreibungen vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden. Die degressive AfA führt in den ersten Jahren der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts zu einem Vorziehen von Abschreibungsbeträgen, während bei der linearen AfA die Abschreibungsbeträge gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu verteilen sind.

Im Rahmen der vorgesehenen Unternehmenssteuerreform werden die Einkommen- und Körperschaftsteuersätze für im Betrieb verbleibende Gewinne auf 25 v. H. abgesenkt. Diese erhebliche Steuersatzsenkung rechtfertigt es, als eines unter mehreren Finanzierungselementen die Abschreibungssätze bei der

degressiven AfA zurückzuführen. Die Senkung der Abschreibungssätze belastet die Unternehmen nur temporär, während die Steuersatzsenkung ihnen auf Dauer verbleibt. Bei der Frage nach den Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit darf es deshalb nicht nur auf einzelne Regelungen abgestellt werden. Vielmehr wird das gesamte Reformwerk die Unternehmen entlasten und das Investitionsklima deutlich verbessern.

23. Sieht die Bundesregierung in den neuen AfA-Tabellen eine verwaltungsinterne Anweisung ohne Entscheidungsspielraum für das jeweilige Finanzamt?

Die AfA-Tabellen haben keine Rechtsnormqualität (s. Vorbemerkungen). Das Finanzamt hat im Einzelfall einen Entscheidungsspielraum, z. B. wenn der Unternehmer eine kürzere Nutzungsdauer für ein Wirtschaftsgut nachweist.

24. Können Steuerpflichtige von den AfA-Tabellen abweichen, falls sich herausstellen sollte, dass bestimmte Wirtschaftsgüter einer anderen Nutzungsdauer unterliegen?

Siehe die Antwort zu Frage 23.

25. Wenn ja, welche Nachweise (Belege, Aufzeichnungen u. a.) hat dieser Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt zu führen?

Dem Steuerpflichtigen bleibt es überlassen, wie er in geeigneter Weise den Nachweis führt.

26. Trifft es zu, dass für vor der Veröffentlichung der AfA-Tabellen bestellte Maschinen oder Anlagen bereits die neuen Tabellen gelten sollen, wenn diese Maschinen oder Anlagen erst nach deren Veröffentlichung ausgeliefert werden? Stimmt die Bundesregierung der Kritik des VDMA zu, dass damit Kalkulationen quasi rückwirkend die Berechnungsgrundlage entzogen wird?

Ja. Allerdings ist das Urteil des BFH seit der Veröffentlichung Anfang 1998 bekannt, die Ankündigung neuer Tabellen seit Juni 1999.

Wegen des Einflusses auf die Kalkulation Hinweis auf die Antwort zu Frage 8.

27. Wird bei der Bemessung der Abschreibungsdauer dem Aspekt Rechnung getragen, dass angesichts der ständigen steigenden Ansprüche an Qualität, Zuverlässigkeit und Kosten einer Maschine mit einer zwar noch funktionstüchtigen gleichwohl aber veralteten Maschine nicht mehr wirtschaftlich gearbeitet werden kann?

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu § 7 EStG sind bei der Bemessung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich keine be-

triebswirtschaftlichen Gesichtspunkte mehr zu berücksichtigen. Maßgebendes Kriterium ist die technische (faktische) Abnutzung.

Allerdings kann in den Fällen, in denen ein Wirtschaftsgut zwar technisch noch nicht verbraucht ist, aber in dem Unternehmen nicht mehr wirtschaftlich eingesetzt werden kann und auch kein beachtlicher Veräußerungserlös mehr zu erzielen ist, die wirtschaftliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

